

# **Satzung des Vereins**

## **Förderverein der Medizinstudierenden Leipzig e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Medizinstudierenden Leipzig e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen Musik und Fachliteratur, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Medizinerkonzerten, die Durchführung und Veranstaltung von Workshops und wissenschaftlichen Vorträgen, sowie die Durchführung von Projekten, die ausländischen Studierenden zugutekommen. Diese sollen zum einen die kulturelle Integration fördern, aber auch eine Hilfestellung bei Problemen mit dem Studium sein.
- (4) Als Satzungszweck wird auch die Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung an die Universitätsbibliothek Leipzig Zweigstelle Medizin verwirklicht. Die Universitätsbibliothek wird damit verpflichtet die Mittel in der Bibliothek der breiten Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungen der Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins können erstattet werden.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Steuerbegünstigung des Vereins müssen alle Handlungen des Vereins und seiner Organe den Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitglieder sind den Zwecken des Vereins und seinen Interessen verpflichtet. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gibt er dem entsprechenden Antrag nicht statt, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Ausschluss schriftlich Einspruch einlegen. Danach muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

(5) Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Amtsperiode des Vorstandes dauert vom 01.04. – 31.03. des Folgejahres. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für diese Dauer gewählt. Eine Wiederwahl oder eine vorzeitige Abwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit geschäftsführend im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist von den Vereinsmitgliedern umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode zu wählen.

(3) Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (4) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie aller Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Der Vorstand sollte die Möglichkeit wahrnehmen, die Mitglieder des Vereins in Entscheidungsfindungen durch Onlineabstimmungen mit einzubeziehen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat die Mitglieder über seine Entscheidungen unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haften im Verhältnis zum Verein nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 6 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (8) Vorstandssitzungen finden regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem Weg an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Jedes Vereinsmitglied kann beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Beginn der Sitzung über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ kann alle Aufgaben des Vereins wahrnehmen und Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins fassen. Sie ist ausschließlich zuständig für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes sowie für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder nach § 3, Nr. 2 sowie den Ausschluss von Mitgliedern, Ordnungen und die Auflösung des Vereins. Sie bestellt nach Bedarf Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand

noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beschlussfähig. Hat der Verein mehr als dreißig Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zehn der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Vorstand am Beginn jeder Sitzung festzustellen. Sollte keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so ist die Sitzung zu vertagen und innerhalb von vier Wochen nachzuholen, bei der unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder eine Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 7 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Eine vorherige schriftliche Zustimmung der Mitglieder ist möglich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstände gemeinsam berechnete Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.